

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7172/1-Pr 1/82

II=4809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

2218 AB

1983 -01- 19

zu 2219 J

W i e n

zur Zahl 2219/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kohlmaier und Genossen (2219/J), betreffend die Freilassung eines Sexuallatten-täters aus der Haft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die in der Kronenzeitung gegebene Darstellung des Tatherganges entspricht im wesentlichen den Tatsachen.

Zu 2 und 3:

M.H. wurde wegen dieses Sachverhaltes mit rechtskräftigem Urteil des Kreisgerichtes Wels vom 2.12.1982, 13 Vr 1730/82, im Sinne der am 25.10.1982 erhobenen Anklage wegen des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 10 Monaten verurteilt. Diese Strafe wird derzeit vollzogen.

Zu 4 und 5:

M.H. wurde mit Urteil des Kreisgerichtes Wels vom 24.4.1978, 15 Vr 207/78, wegen des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs. 1 StGB (Tatzeit 15.12.1977) zu einer 5-monatigen Freiheitsstrafe, bedingt auf 3 Jahre, verurteilt.

- 2 -

Zu 6 und 7:

Nachdem vorerst die Staatsanwaltschaft Wels am 14.10.1982 nach Bekanntgabe des Sachverhaltes mangels Vorliegens eines konkreten Haftgrundes die Sicherheitsbehörden ersucht hatte, den kurz nach der Tat ausgeforschten, geständigen M.H. auf freiem Fuße anzuzeigen und seinen Eltern zu übergeben, beantragte die Staatsanwaltschaft Wels am 15.10.1982 beim Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes Wels die Erlassung eines Haftbefehles gegen M.H. aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr, weil dieser am 14.10.1982 nach Übergabe an die Eltern das Elternhaus wiederum verlassen hatte und unbekanntes Aufenthalts war. Er wurde noch am 15.10.1982 aufgrund des antragsgemäß vom Untersuchungsrichter erlassenen Haftbefehls festgenommen. Am 16.10.1982 wurde die Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs. 1 StGB eingeleitet und über ihn die Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr verhängt.

Zu 8 und 9:

Die Staatsanwaltschaft Wels hat keinen Enthaltungsantrag gestellt.

Zu 10:

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wels vom 13.12.1982 hat der damals zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wels am 14.10.1982 anlässlich eines Telefongesprächs mit einem Redakteur der Kronenzeitung die Rechtslage und Judikatur zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr erörtert und dabei darauf hingewiesen, daß einschlägige Vorstrafen für sich allein nicht die Annahme dieses Haftgrundes rechtfertigen. Eine bloß abstrakte Rückfallsgefahr genüge nicht, es müsse vielmehr aufgrund be-

- 3 -

stimmter Tatsachen nahelegen, daß der Beschuldigte aufgrund einer ausgeprägten kriminellen Neigung eine gleichartige Tat noch vor der Aburteilung begehen werde. In der folgenden Berichterstattung in der Kronenzeitung sei das Telefongespräch unvollständig und in entstellter Form wiedergegeben worden.

Zu 11:

Ich teile die zu 10 wiedergegebene Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Wels, die sich auf die geltende Rechtslage und die hiezu ergangene Judikatur der Rechtsmittelgerichte stützt.

18 . Jänner 1983

